Diefes Blatt erfcheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementepreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.



Insertionen werden jederzeit vom Berleger angenommen u. muffen für die laufende Rum. mer bis spätestens Freistag Borm. 9 11hr einges liefert werden. Die godructte Beile ober beren Raum foftet 2 Sgr.

# Preuß. Landraths=Amts Stuhm.

No 44.

Stuhm, Sonnabend, den 4. November.

Redaction: das Landratheamt. - Expedition: Berner'iche Buchdrugerei.

1865.

Die Borschriften über die Anmeldung der anziehenden Personen werden noch immer nicht genau genug von den Ortspolizei Behorden unferes Bezirfs beobachtet, weshalb wir uns veranlagt feben, die bereits am 10. Juni 1856 von uns hieruber erlaffene Polizei Derordnung wiederholt gur Renninif gu bringen und deren ftrenge Befolgung anzuempfehlen.

Marienwerder, den 10. October 1865.

Ronigl. Regierung. Abthl. des Innern.

#### Nolizei=Berordnung.

Zufolge der vom Königl. Ministerio des Innern nach Artikel 16 des Gesetzes — zur Ergänzung des Gesetzes vom 31. December 1842, über die Verpflichtung zur Armenpstege und über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 21. Mai v. J. erlassenen Justruction, wird unter Ausbebung der Amtsblatts-Verordnung vom 11. November 1854, auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 — die Polizei-Vermaltung betreffend — in Beziehung auf die Anmeldung nen anziehender Personen Folgendes verordnet:

liegende Meldung binnen 14 Tagen nach dem Anzuge zu machen.

Die Meldung erfolgt:

a. in den Städten bei der Polizei-Obrigfeit,

b. auf dem platten Lande und zwar

aa. an denjeuigen Orten, mo die Polizeis Obrigfeit oder Der Berfreter ihren Gig haben, bei diefen; bb. an denjenigen Orten, wo die Palizei Dbrigfeit oder der Bertreter ihren Sit nicht haben,

bei dem Ortsvorstande (Gemeinde-Borsteher, Schulzen). Diese Weeldung ist als eine der Vorschrift des § 8 des angezogenen Gesetzes vom 31. December 1842 entsprechende anzusehen, und begründet in Berbindung mit einem einjährigen Bohusit die Berpflichtung

zur Armenpflege.

- 3. Ueber die erfolgte Unmeldung ist dem Meldenden fofort eine Bescheinigung nach dem hierzu vorgeschriebenen Formulare zu ertheilen und die Meldung in eine über die Anziehenden zu führende Lifte einzutragen. — Angerdem haben die Ortsvorstände (Ortsschulzen), bei denen in dem Falle unter 2 bb die Meldung geschieht,
  - a. der vorgesetten Boligei-Obrigfeit in den Domainen-Ortschaften dem Domainen-Rent-Amte, und in den adligen Ortichaften der Gutsberrichaft - von der Melbung Anzeige zu erstatten und

b. diefer Anzeige die Erklärung beizufügen, ob ihrerseits gegen die Gestattung des Aufenthalts etwas

zu erinnern ift. 4. Den Polizei-Obrigkeiten, sowie den Orts-Schulzen liegt ob, darüber zu machen, daß Jeder, welcher nach der Bestimmung ju 1. gur Meldung verpflichtet ift, diese auch bewirft; insbesondere haben fie die Meldung herbeizuführen, wenn sie amtlich oder außeramtlich von dem Anzuge dazu verpflichteter Personen Kenntniß erlangen.

Die Nichtbeachtung der unter 3 und 4 gegebenen Borschrift wird gegen die Polizei-Obrigfeiten und Ortsichulzen — abgesehen von der Regregpflichtigkeit — Durch Berweise und nach Befinden durch

angemessene Ordnungsstrafen geahndet werden.

Seder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterfommen gewährt, hat fich zu vergewissen, daß die Meldung wirklich geschehen, und verfällt, wenn dieselbe unterblieben ift, in eine Polizeisstrafe von Einem Thaler, falls nicht binnen längstens 14 Tagen nach dem Anzuge die Meldung von ihm selbst in der unter 1 bestimmten Art bewirft wird.

Marienwerder, den 10. Juni 1856.

Rönigl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

## Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

Im Berlage der Rönigl. Geheimen Ober-Sofbuchdruckerei zu Berlin ift von dem Geheimen Dber = Regierungs = Rath, vortragenden Rath im Ministerium fur die landwirthschaftlichen Angelegenheiten,

herrn Oppermann ein Werf: "Das Jagd Polizei-Geset vom 7. Marz 1850 mit den seit der Publika-tion ergangenen Entscheidungen und Ministerial-Erlassen", erschienen. — Ich empfehle dieses Werk als Stuhm, den 27. October 1865. Hilfsmittel bei Berwaltung der Jagd-Polizei.

Nachweisung von ben gelöften Sagbicheinen. (Fortsetzung.)

der	Datum ertheilten 1gdscheine.	Namen ber Emp	Stand fänger ber	Wohnort Jagdscheine.	de	Datum r ertheilten jagdscheine.	Uamen der Emp	Stand fänger der	Wohnart Zagdscheine.
7.	October65.		Sofbesiger		14.	October		Revierjäger	Glerbruch
10.			Befiger .	Stuhm		do.	Binnebefel	do.	Wapliy
12.	do.	T. Jehne	Rechtsanwalt			do.	Bynda	do.	Rl. Tillendorf
13.		Beinrich Tgahrt	Deconom	Kl. Schardau	16.	do.	Rrzimicti	Ginsaffe	Rgl. Neudorf
	do.	Jacob Görgen	do.	Montauerweide	18.	do.	Holzt	Schulze	Güldenfelde
	dø.	Mierau	Sofbesiger	Bönhof		do.	Beter Allert	Sofbefiger	do.
	do.	Wannow	Gutobefiger	Bliefnit			Neumann	do.	Brchf. Niederung
	do.	Kischer	Deconom		24.		Seinrich Bartel	Einsaffensohn	Rl. Schardau
14.			Gutebefiger	Beberebruch	27.	do.	Laver Pinefi	Deconom	Bönhof
	do.	Czarkowski	Revierjäger	Kl. Waplit	30.	do.	Quella	do.	Pulfowit

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Um 20. d. Mts. ist bei dem Hofhunde des Besithers Joseph Behrend in Portschweiten die Tollmuth ausgebrochen und ist derselbe getödtet worden. — Es werden daher sammtliche Bewohner von Portschweis ten und der in einem halbmeiligen Umfreise von dort belegenen Ortschaften angewiesen, ihre Sunde gur Bermeidung einer Polizeiftrafe von 1 bis 3 Thir. mahrend der nachften 6 Wochen an die Rette gu legen oder fest einzusperren, sorgfältig zu bevbachten und bei Anzeigen der Tollwuth sofort zu tödten und vorfdriftsmäßig zu verscharren.

Stuhm, den 23. October 1865.

Rönigl. Domainen-Rent-Umt.

Bum meistbictenden Berkauf von Rute und Brennhölzern aus dem Forst Reviere Alt Christburg fteben für November folgende, resp. um 9 und 10 Uhr Bormittage beginnende Termine an :

1. für die Beläufe Mortung, Runzendorf und Knide im Kruge zu Alt-Chriftburg, ben 14. Rovember;

2. für die Beläufe Gerswalde, Alt- und Neu-Schwalge im Kruge zur Eichenlaube, den 16. November. In dem Termine ad 1 werden ca. 106 Stud Riefern-Rugholz, 30 Klafter Eichen-, 100 Klafter Buchen- und 30 Klafter Riefern-Rloben, 20 Klafter Brennflubben und 200 Klafter diverse Reiser; in dem Termine ad 2 ca. 170 Rlafter Riefern Rloben, 60 Rlafter Brennftubben und 500 Rlafter Reifer gum Ausgebot gelangen.

Mit-Chriftburg, den 30. October 1865.

#### Rönigliche Oberförsterei.

#### Privat-Anzeigen.

Allen Denjenigen, welche meine dahingeschiedene Frau zur letten Ruheftatte begleitet haben, sage ich meinen tiefgefühltesten Dank.

Stuhm, den 2. November 1865.

Fiedler.

#### Proclama.

Das den Erben des Friedrich Marschall gehörige, im Dorfe Baumgarth belegene Grund= ftuck, bestehend aus Wohnhaus, Scheune und Stall unter einem Dache, einem circa 60 Muthen culmischen Maages großen Garten und einem Stück Ackerland von 10 Morgen 177 Muthen preußischen Maages, soll am

22. December 1865, Nachmittags 4 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle Theilungshalber in freiwilliger Subhastation verkauft werden.

Die Bedingungen find in unferer Registratur einzusehen.

Chriftburg, den 27. September 1865.

Ronigt. Rreisgerichts-Commission.

Der Neubau eines Wohnhauses auf dem Oberförstergehöft zu Rehhof, veranschlagt auf 5225 Thir., foll

am Montag, den 27. d. Mts., Vormittags 11 Uhr,

in meiner Wohnung an den Mindestfordernden verdungen werden.

Unternehmungsluftige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Beichnungen, der Anschlag und die Bedingungen vor dem genannten Termine in den Vormittagestunden bei mir eingesehen werden können.

Marienwerder, den 2. Rovember 1865.

Der Bau-Anspector Gericke.

3ch Endesunterschriebener bescheinige der Wahrheit gemäß, daß ich durch den mäßigen Gebrauch des Daubitischen Kräuter-Liqueurs, welchen ich aus der Niederlage der Kausseute Herren Lüning und Sohn hierselbst entnommen, meine Gesundheit, die durch langjähriges Magenleiden, verbunden mit Blutspeien, mich saft ganz entträftet hatte, wieder erlangt habe.

Lüdinghausen, 3. Juli 1865.

\*) Der N. F. Daubitsche Kräuter-Liqueur ist zu haben in das Laborater Lauben der Lauben der

Dem geehrten Bublikum hiefiger Stadt und Umgegend beehre mich ergebenft anzuzeigen, daß ich das früher Potrytus'iche Grundstuck am Markt übernommen und in demfelben ein Material-, Colonial-Waaren- und Destillations = Geschäft eröffnet habe. — Ich werde ftets bemuht fein, meine geschätzten Runden mit auter Baare bei billiger Breisnotirung zu bedienen und bitte um geneigten Bufpruch.

Stuhm, den 1. November 1865.

J. Preuss.

Gine Gaftmirthichaft nebft Gaftftall, Backerei und 1 Morgen culm. Bartenland, in einem Rirchdorfe im Stuhmer Rreife, ift mit fehr guten Bedingungen fur den Raufer fofort zu verkaufen oder zu verpachten. Die Bedingungen find zu erfahren bei

Gastwirth Prelinski in Christburg.

Wem vor ungefähr 25 bis 30 Jahren ein Fuder Holz auf der Straße zwischen Baalau, Schonwiese und Menthen bei Baplig gestohlen worden ift (bas Solz lag noch auf dem Schlitten), der melde fich bei mir. Ich fann Ausfunft geben über Beugen, welche die Diebe so angeben wollen, daß sie zur Strafe gezogen werden konnen. Bosilae, den 15. October 1865. S. Weinstein.

Die Betretung unseres längs unseren gandereien von Lichtselder Uusbau nach der Baumgarther Grenze führenden Privat-Feldweges unterfagen wir hiermit bei Pfandungeftrafe. Lichtfelde, den 31. October 1865. Nickel. Kneiphof. Dirksen.

## 5 Thaler Belohnung.

Bwischen dem 16. und 18. October c. sind mir vom Felde am See 2 Stuck 2zöllige neue Bohlen, 25 fuß lang, gestohlen worden. Wer mir den Dieb so nachweist, daß ich ihn gerichtlich belangen tann, erhalt 5 Thir. Belohnung.

Dominium Rraftuden.

Grundtmann.

Der diesjährige Bockverkauf aus der Stammwoll-Schäferei zu Ar. Arnsdorf bei Saalfeld. Ost-Pr. beginnt am 15. November c.

Es kommen sprungfähige auch Jährlings Böcke zum Verkauf.

In der Stammschäferei zu Peterkan bei Rosenberg beginnt der Verkauf von Bollblut=Regretti=Boden den A. November.

Bock - Verkauf. 3 Merino=Rammwoll=Bocke (1 und 2jährig), sowie Bollblut=Regretti=Bocke (1' und 2jährig) stehen zum Berkauf in Dominium Draulitten bei Br. Holland, Gifenbahnstation Buldenboden.

40 Mutter-Schafe, zur Bucht geeignet, stehen in Gurken zum Berkauf.

Nachstehende Gesethücher sind bei J. Werner vorräthig.

Berfassungsurfunde für den Preußischen Staat und | Gefet über Ansatz und Erhebung der Gerichtskoften 2c. — Preis 3 fgr.

Mühlen-Ordnung für den Prenß. Staat, nebst Wage-Tabellen. — 7 fgr. 6 pf.

Schulgesetze für den Preuß. Staat. — 2 fgr. 6 pf. Das Holzdiebstahls-Gesetz. — 2 fgr. 6 pf.

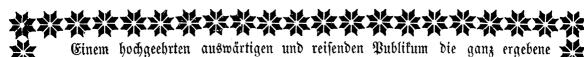
Stadteordnung f. d. Breuß. Staat. - 2 fgr. 6 pf. Das Jagd - Polizei - Gefet. — 2 fgr. 6 pf.

Gemeinde Dronung und Kreis-, Bezirfs- und Provinzialordnung, nebst dem Geset über die Bolizeis Berwaltung. — 2 fgr. 6 pf.

Allgemeine Gewerbe-Ordnung. — 2 fgr. 6 pf. Das Strafgesethuch. — 2 fgr. 6 pf.

Die Feld = Polizei = Ordnung. — 2 fgr. 6 pf. Die Gefinde Drdnung. — 2 fgr. 6 pf.

Die Landgemeinde Berfaffungen und die ländlichen Ortsobrigkeiten 2c. 2c. - 2 far. 6 pf.



Anzeige, daß ich vom 1. November c. ab vom Königl. hochlöblichen Landraths= Amte als Gaftwirth concessionirt bin; ich empfehle dem geehrten Bublifum meinen Gafthof gang ergebenft und werde mich ftets bemuben, die geehrten Bafte in jeder Sinsicht zu befriedigen.

Borfchl. Stuhm, am 2. November 1865.

Adalbert Friedrich.



Bei Husten und katharrhalischen Leiden

in meiner Familie, und namentlich 'gegen sehr heftigen Keuchhusten meiner Kinder hat sich der L. W. Egerd'sche Fenchel-Honig-Extract so auffallend wirksam bewährt, daß ich dies gerne öffentlich fundgebe. Ich bemerke noch, daß früher angewandte Mittel, darunter auch eine Nachahmung des L. W. Egerd'schen Extracts, nicht den mindesten Erfolg zeigten. Es ist dies meiner Ueberzeugung nach ein deutlicher Beweis für die besondere Güte des echten Fenchel-Honig-Extracts aus der Fabrik von L. W. Egerd hier. Im Interesse Leidender gestatte ich gern die öffentliche Bekauntmachung diese mahrheitsgemäßen Leuanisses. von L. W. Egers hier. Im Interesse Leidender gestatte ich gern die öffentliche Bekauntmachung dieses wahrheitsgemäßen Zeugnisses.

Bressau, 4. April 1865.

G. Sommer. Könial Ralizois Corgoant

Allein = Verkauf bei:

J. Werner in Stuhm.

Ad. Derzewski in Christburg. J. Warkentin in Lichtfelde.

Die von dem R. Professor Dr. Lindes zu Berlin autorisirte Vegetabilische Stangen : Pomade (à Driginalstud 71 Sgr.), sowie die Italienische Honig-Seife des Apothefers A. Sperati in Lodi (à Backden 21 u. 5 Sgr.) erwerben fich allerwarts den ungetheiltesten Beifall, der Consumenten und find unwerandert zu den billigen Fabrifpreisen ftets vorrathig in Ctuhm bei 3. Werner und in Christburg bei S. G. Pafternack.

Soeben erhielt ich eine Sendung verzinnter Gifenblech : Waaren. als: Eimer, Rafferolen, Schuffeln, Teller, Taffen, Theekeffel, Theemaschinen, Raffeemaschinen, Leuchter, Sturzen 2c. und empfehle dieselben zu billigen Preisen.

Stuhm, den 30. October 1865.

A. Werner.

Sichere Wechsel kauft mit mäßigem Disconto der Geschäfts-Agent Jösche in Stuhm.

Rarten des Stuhmer Areises, sowie Stempel-Apparate, Schreib- und Zeichen-I. Werner. materialien empfiehlt

Ein sehr gut erhaltener Flügel ist zu verkausen, in Stuhm. Das Nähere zu erfragen bei dem Ranglei-Gehülfen Blenste daselbst.

Gefinde-Miethskontrakte, Instmannsverträge, Jagd-Pachtverträge, Schulkaffenbucher, Mühlen-Contobucher, Terminskalender u. Quittungs-J. Werner. bucher empfiehlt

Leute mit Sandfarren fonnen beim Mergelfarren dauernde Beschäftigung finden in Montfen bei Stuhm.

Petroleum-Tischlampen, Handlampen, Hängelampen und Wandlampen, sowie 3. Werner. Del-Schiebelampen empfiehlt billigst

Malender

Prenßische Nationalkalender à 121 Sgr., Auerbach's Volkskalender à 121 Sgr., Steffen's Bolfskalender à 121 Sgr., Der Bote à 12½ und 10 Sgr., Trewendt's Bolkstalender à 124 Sgr., Subit' Bolfstalender à 121 Sgr.,

Trowitsch's Volkskalender à 121 Sgr., Der redliche Preuße à 10, 8 und 5 Sgr., Ratholische Volkskalender à 10 Sgr., Ermländische Ralender à 6 Sgr., Hauskalender à 6 und 5 Sgr., Comtoir-Ralender à 5 Sgr., vorräthig bei J. Wernet.